

**Bebauungsplan Nr. 31 und 22.
Änderung des Flächennutzungs-
planes „Feuerwehrgerätehaus
Spormecke“ der Gemeinde
Schalksmühle**

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **Gemeinde Schalksmühle**

Datum **September 2024**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund

Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2408262**

Bearbeitung **B.Sc.Biol. Olga Bauer**
Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW

Datum **23. September 2024**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	4
1.4 Datengrundlagen	9
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	14
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	14
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)	17
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen	18
3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	19
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	23
5. Anhang	25

Abbildungen

Abbildung 1:	Bereich der FNP-Änderung (schwarz markiert) und Bebauungsplan (rot markiert)	1
Abbildung 2:	Grundschule „Spormecke“ und Feuerwehr Hülscheid	4
Abbildung 3:	Grünlandfläche im Bebauungsplangebiet	4
Abbildung 4:	Feuerwehrgebäude	5
Abbildung 5:	Spuren ehemaliger Schwalbennester / Blechattika	5
Abbildung 6:	Lochblechverkleidung und Schindeln mit Spalten	5
Abbildung 7:	Rückseite des Feuerwehrgebäudes / Einflugsplatt mit Vogelkots Spuren	6
Abbildung 8:	Schwalbennester unter dem Dachvorsprung	6
Abbildung 9:	Zwei Vogelnistkästen an der Rückseite des Gebäudes	6
Abbildung 10:	Schulnebengebäude / Denkmalschutzgebäude	7
Abbildung 11:	Gehölzaufwuchs südlich des Schulgeländes	7
Abbildung 12:	Straße „Spormecke“ und Grünlandfläche südöstlich der Schule	7
Abbildung 13:	Grünlandfläche und Pferdewiese südöstlich der Schule	8
Abbildung 14:	Biotopverbundflächen und Biotopkataster des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiete (Plangebiet schwarz markiert)	11

Tabellen

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4711 Lüdenscheid (Q 1)	9
Tabelle 2:	Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiete	12

1. Einleitung

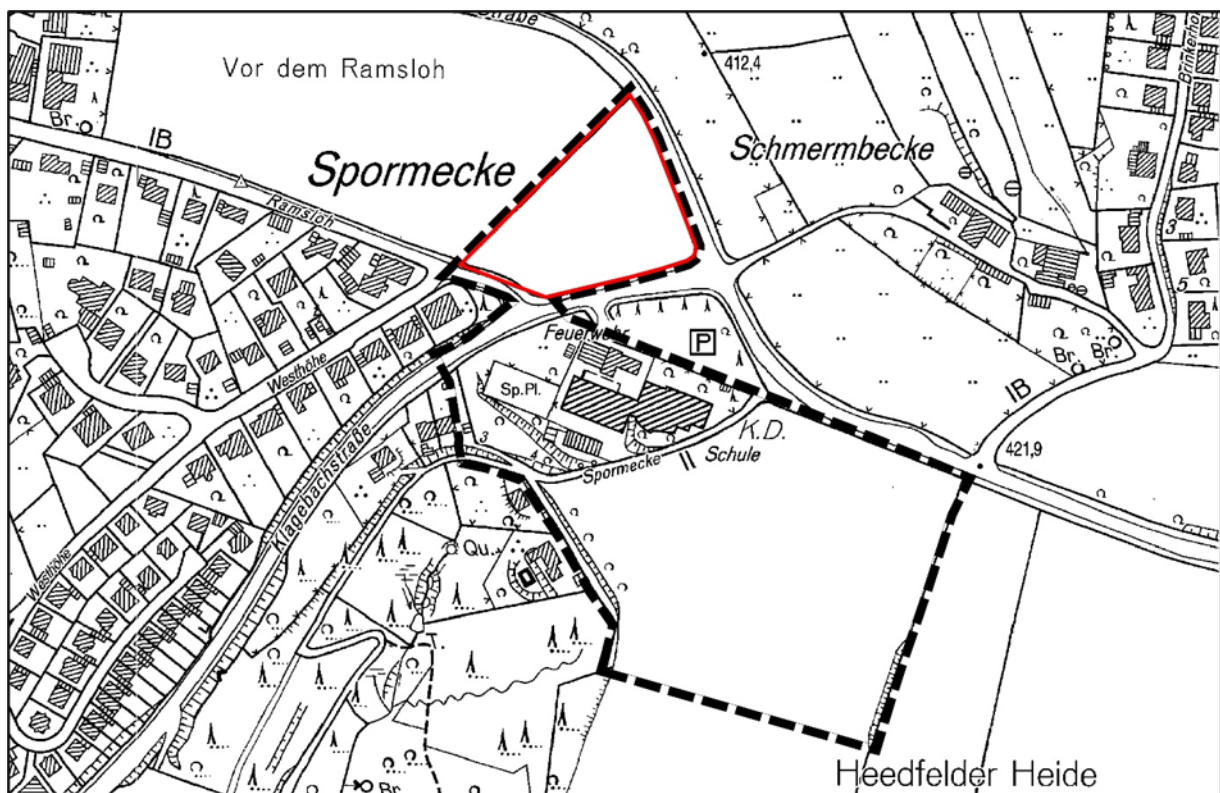
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schalksmühle beabsichtigt am Nordrand der Ortslage Spormecke, im Bereich des Abzweiges der Straße Klagebach (K 36) von der Heedfelder Straße (L 561) den Bebauungsplanes Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ aufzustellen. Ziel und Zweck der Gesamtplanung ist es, für die Einheit Hülseheid der freiwilligen Feuerwehr Schalksmühle einen neuen Standort zu schaffen, da das alte Gerätehaus nicht mehr den aktuellen Anforderungen an ein modernes und sicher nutzbares Feuerwehrgebäude genügt.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wird eine gemeinsame Artenschutzprüfung der Stufe I zur FNP-Änderung und zum B-Plan erstellt. Um die artenschutzrechtlichen Belange vollumfänglich zu berücksichtigen wird der größere Planbereich der 22. Flächennutzungsplanänderung nachfolgend als Plangebiet berücksichtigt (s. Abb. 1).

Das Plangebiet umfasst im nördlichen und südlichen Bereich unbebaute Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Zentral gelegen befindet sich südlich des Straßenabzweigs die freiwillige Feuerwehr Hülseheid sowie die Grundschule Spormecke innerhalb des Plangebietes. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Flächengröße von ca. 0,79 ha. Die Flächennutzungsplanänderung ist größer gefasst und weist eine Fläche von ca. 2,15 ha auf.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.



(Quelle: TIM ONLINE NRW 2024, eigene Darstellung)

Abbildung 1: Bereich der FNP-Änderung (schwarz markiert) und Bebauungsplan (rot markiert)

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben ($\leq 200 \text{ m}^2$), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben mit weiteren Emissionen wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von $\geq 500 \text{ m}$ vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Aufgrund der Lage am Siedlungsrand, schließt der Untersuchungsraum neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 500 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 08. Mai 2024. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder

Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung, , Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitatsignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 10.09.2024 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln werden das Plangebiet, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** liegt im Nordosten von Schalksmühle am Ortsteil Hülscheid und umfasst zentral die freiwillige Feuerwehr Hülscheid und die Grundschule Spormecke (s. Abb. 2) sowie im nördlichen und südlichen Bereich unbebaute Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Das Umfeld ist überwiegend durch Ackerfelder und Grünland geprägt. Westlich grenzt eine Wohnsiedlung an. Südlich vom Plangebiet befindet sich eine Waldfläche.



Abbildung 2: Grundschule „Spormecke“ und Feuerwehr Hülscheid

Nördlich der Feuerwehrrache und der Straße Klagebach liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 (s. Abb. 3), welcher eine Grünlandfläche beinhaltet.



Abbildung 3: Grünlandfläche im Bebauungsplangebiet

Das Schul- und Feuerwergelände umfasst etwa 1 ha und ist überwiegend versiegelt. Das Feuerwehrgebäude besteht aus einem älteren Teil mit Natursteinfassade und einem neueren Teil mit Putzfassade (s. Abb. 4). An der Vorderseite des Gebäudes wurden Spuren ehemaliger Schwalbennester registriert. Die vorhandene Blechattika bietet aufgrund der fehlenden Haftungsmöglichkeit keine Versteckmöglichkeit für Fledermäuse (s. Abb. 5). Die Spalten der Dachumläufe sind überwiegend mit Lochblech versehen und bieten ebenfalls kein Einflugpotenzial. Im Dachbereich sind Schindelfronten vorhanden, die für Fledermäuse als Versteckmöglichkeit dienen können (s. Abb. 6). An einer Stelle unter dem Dachvorsprung wurde eine Einflugstelle mit Vogelkots Spuren registriert (s. Abb. 7). Unter den Dachvorsprüngen der Gebäuderückseite sind insgesamt 7 Schwalbennester vorhanden (s. Abb. 8). Des Weiteren hängen zwei Vogelnistkästen unter den Dachvorsprüngen (s. Abb. 9).



Abbildung 4: Feuerwehrgebäude



Abbildung 5: Spuren ehemaliger Schwalbennester / Blechattika



Abbildung 6: Lochblechverkleidung und Schindeln mit Spalten



Abbildung 7: Rückseite des Feuerwehrgebäudes / Einflugsplatt mit Vogelkotspuren



Abbildung 8: Schwalbennester unter dem Dachvorsprung

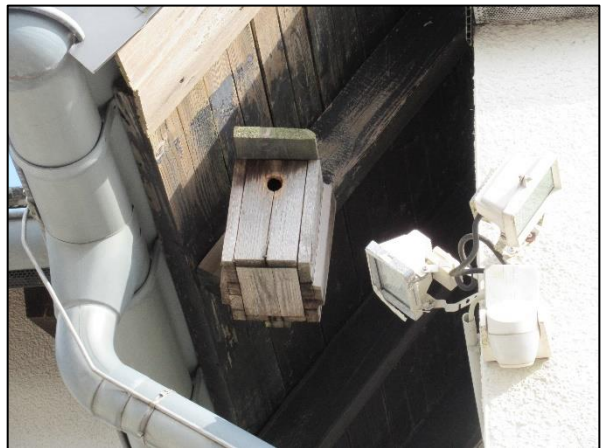


Abbildung 9: Zwei Vogelnistkästen an der Rückseite des Gebäudes

Südlich des Feuerwehrgebäudes steht das einstöckige Nebengebäude der Grundschule mit einem Flachdach. Östlich befindet sich das Schulhauptgebäude, welches denkmalgeschützt ist (s. Abb. 10).



Abbildung 10: Schulnebengebäude / Denkmalgeschütztes Schulgebäude

Das Gelände weist im Westen einen Bergahorn (ca. 30 cm StD) und drei Birken (ca. 20-30 cm StD) auf. Im Osten stehen 6 Bergahornbäume (ca. 10-30 cm StD). Der südliche Teil des Geländes ist begrünt und weist Gehölze wie Robinie, Bergahorn und Hainbuche auf. Randlich ist eine Hecke aus Cotoneaster, Hartriegel, Hasel, Weißdorn und Hainbuche vorhanden (s. Abb. 11). Südöstlich der Schule und der Straße „Spormecke“ setzt sich die Fläche der geplanten FNP-Änderung mit einer Grünlandfläche und einer Pferdeweide fort (s. Abb. 12 u. 13).



Abbildung 11: Gehölzaufwuchs südlich des Schulgeländes



Abbildung 12: Straße „Spormecke“ und Grünlandfläche südöstlich der Schule



Abbildung 13: Grünlandfläche und Pferdewiese südöstlich der Schule

Während der Begehung wurden folgende Zufallsbeobachtungen gemacht: Rabenkrähe, Ringeltaube, Elster, Dohle, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Hausrotschwanz.

Die **Planung** sieht den Bau eines neuen Gebäudes der freiwilligen Feuerwehr Schalksmühle im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ vor. Östlich wird entlang der „Heedfelder Straße“ eine 14 m breiter Pflanzstreifen zur Eingrünung festgesetzt. Außerdem sind eine Dachbegrünung und Baumpflanzungen auf der Parkplatzfläche vorgesehen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt den neuen Standort des geplanten Feuerwehrgerätehauses als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Für den Bereich ist eine Änderung der Darstellung in eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ vorgesehen. Um die Neuausweisung zu kompensieren, wird südlich der der Grundschule Spormecke eine ca. 1,4 ha große „Fläche für den Gemeinbedarf“ zurückgenommen und künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die zurückgenommene Fläche war ursprünglich insbesondere für eine Erweiterung der Grundschule Spormecke vorgesehen. Durch den Umzug der Feuerwehr kann der bisherige Standort des Feuerwehrgerätehauses für die geplante Schulerweiterung genutzt werden.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** ist der Verlust der Grünlandfläche im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31 von Bedeutung. Hinsichtlich der 22. FNP-Änderung ist im übrigen Bereich von einem Erhalt der bestehenden Nutzungs- und Grünstrukturen auszugehen. Es kann lediglich nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft das bestehende Feuerwehrgebäude abgerissen wird, um die Flächen stattdessen für eine Schulerweiterung zu nutzen. Bei einem etwaigen Abriss sind Tötungen von Fledermäusen und Brutvögeln sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich, so dass auch diese Projektwirkung nachfolgend weiter bewertet wird.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung auftreten kann. Im Falle eines Abrisses des bestehenden Feuerwehrgebäudes kann eine baubedingte Tötung nicht ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der landwirtschaftlichen Fläche innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 31 aus. Grundsätzlich sind anlagebedingte Störungen der angrenzenden Fauna z. B. durch Silhouettenwirkungen von Gebäuden möglich. Im vorliegenden Fall bestehen bereits Silhouettenwirkungen durch die bestehenden Schulgebäude, Feuerwehr und die

angrenzende Wohnbebauung, so dass diesbezüglich von der Planung keine erheblichen zusätzlichen Wirkungen (z. B. auf Offenlandarten) ausgehen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von der Nutzung des neuen Feuerwehrgebäudes aus. Störungen von Faunavorkommen sind dabei durch Bewegungen von Fahrzeugen und Personen möglich. Aufgrund der bestehenden Bebauung, der jetzigen Nutzung des angrenzenden Feuerwehrstandortes und des Schulgeländes sowie der Straßen bestehen bereits derartige Vorbelastungen, so dass die betriebsbedingten Wirkungen von untergeordneter Bedeutung sind.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4711 Lüdenscheid (Quadrant 1) (2024),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2024),
- Artangaben auf Basis Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 4711 Q 1 (2024),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2024).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung im September 2024 durchgeführt, um die potenzielle Habitatsignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblatt 4711 Lüdenscheid (Q 1)

Am 09.09.2024 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das oben aufgeführte Messtischblatt ergab insgesamt 32 Tierarten, davon 4 Fledermausarten, 27 Vogelarten und 1 Reptilienart. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4711 Lüdenscheid (Q 1)

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Fledermäuse			
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	ab 2000 vorhanden	U
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G

Bebauungsplan Nr. 31 und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes
 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ der Gemeinde Schalksmühle
 Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	BV ab 2000 vorhanden	U+
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BV ab 2000 vorhanden	G-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	R/WV ab 2000 vorhanden	S
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G
Reptilien			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	ab 2000 vorhanden	U

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

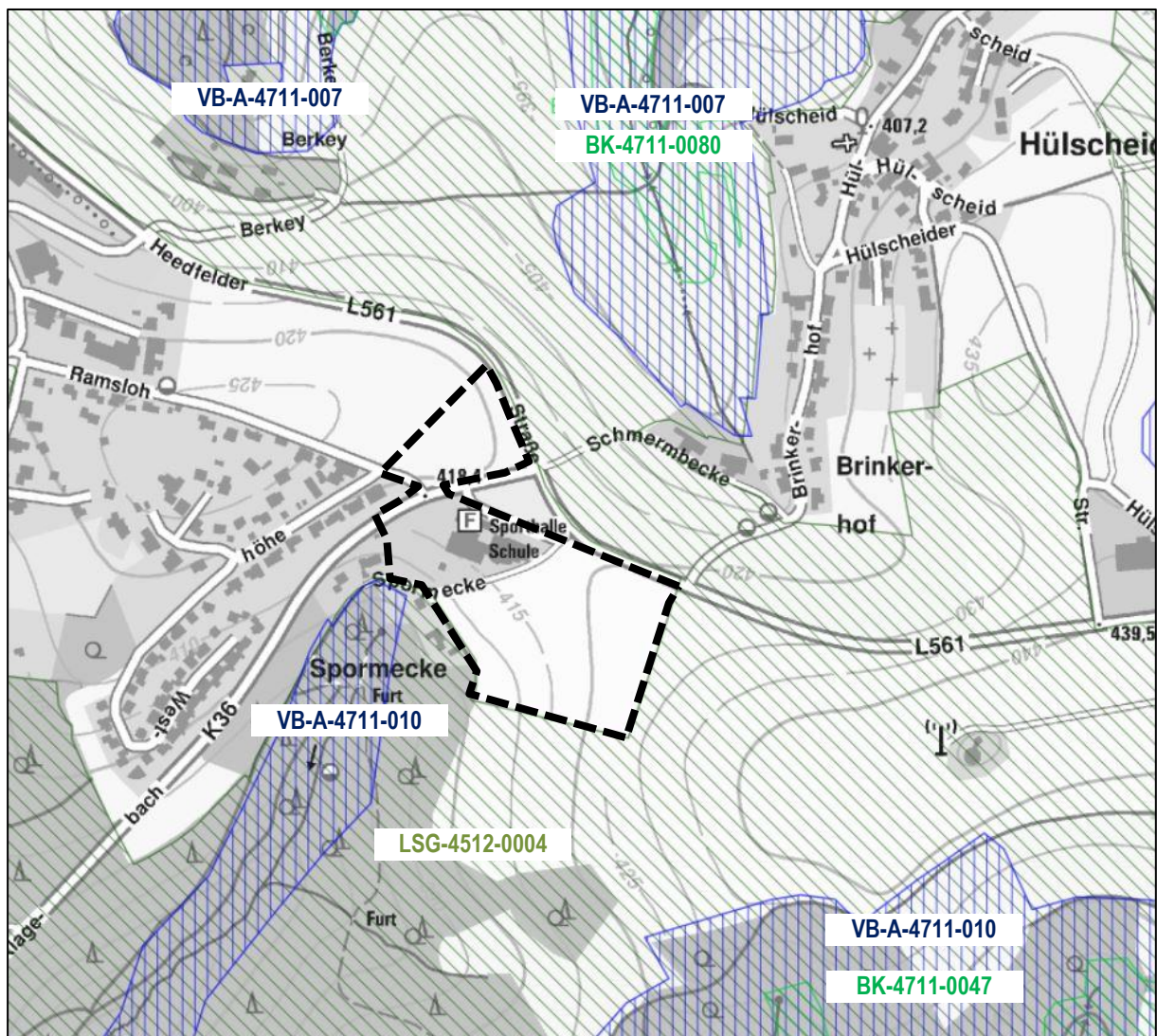
G = günstig U = ungünstig S = schlecht - = abnehmende Tendenz + = zunehmende Tendenz
 BV = Brutvorkommen BK = Brutkolonie NG = Nahrungsgast R = Rast WV = Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 09.09.2024 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab in einem Umfeld von bis zu 500 m keine Hinweise auf in Bezug auf planungsrelevante Tierarten.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet (s. Abb. 14 sowie Tab. 2).

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV. Ca. 115 m nordöstlich bzw. ca. 240 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche „Sterbecker Bach und Nebenbäche“ (VB-A-4711-007). Innerhalb der Biotopverbundfläche gelegen befindet sich in ca. 200 m Entfernung zum Plangebiet die Biotopkatasterfläche „Talsystem der Hilmecke“ (BK-4711-0080). Unmittelbar südwestlich des Plangebietes gelegen, beginnt die Biotopverbundfläche „Großer Klagebach“ (VB-A-4711-010). Innerhalb der Biotopverbundfläche befindet sich in südöstliche Richtung in einer Entfernung von ca. 300 m die Biotopkatasterfläche „Klagebachtal zwischen Heedfeld und Lauenscheider Mühle“ (BK-4711-0047). Nördlich östlich und südlich des Plangebietes grenzt das Landschaftsschutzgebiet „LSG Märkischer Kreis“ (LSG-4512-0004) (s. Abb. 14) an.



(Quelle: LANUV 2024, eigene Darstellung)

Abbildung 14: Biotopverbundflächen und Biotopkataster des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiete (Plangebiet schwarz markiert)

Tabelle 2: Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiete

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
VB-A-4711-007 (ca. 335 ha)	Sterbecker Bach und Nebenbäche	• Erhalt der naturnahen Fließgewässerabschnitte sowie der Quellen und Quellbäche • Erhalt der bodenständigen Laubholzbestände • Erhalt der Grünlandflächen und der Stillgewässer	Planungsrelevante Arten: • Schwarzspecht • Grauspecht • Kleinspecht • Waldschnepfe • Waldlaubsänger • Mehlschwalbe • Rauchschwalbe • Neuntöter • Baumpieper
VB-A-4711-010 (ca. 89 ha)	Großer Klagebach	• Erhalt der naturnahen Quellen und Quellbäche • Erhalt der bodenständigen Laubholzbestände • Erhalt der Grünlandflächen; insbesondere des Nass- und Feuchtgrünland sowie des Magergrünland • Erhalt des Borstgrasrasens • Erhalt der Stillgewässer	Keine Artangaben
BK-4711-0080 (ca. 39 ha)	Talsystem der Hilmecke	Das Schutzziel liegt in der Erhaltung der Biotopdiversität, insbesondere der Bachläufe, der naturnahen Wälder und des Grünlandes	Keine Artangaben
BK-4711-0047 (ca. 20 ha)	Klagebachtal zwischen Heedfeld und Lauenscheider Mühle	Erhaltung und Entwicklung eines vielgestaltigen Biotopkomplexes mit allen Elementen, gegebenenfalls Verbesserung der Biotope, die durch Bewirtschaftung (Grünland, Forst, Teichwirtschaft) oder Nutzungsaufgabe (Grünland) entwicklungsbedürftig sind	Keine Artangaben
LSG-4512-0004 (ca. 31 ha)	LSG-Märkischer Kreis	Dessen Festsetzung erfolgt durch die ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg vom 18.08.2006. Es befindet sich auf den Gebieten von Altena, Halver, Hemer, Menden, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Schalksmühle und Werdohl. Die Unterschutzstellung erfolgt: • zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einer wald- und wasserreichen Mittelgebirgslandschaft, die im Wesentlichen geprägt wird durch:	Keine Artangaben

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
		• zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, das vor allem durch die landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche in der ansonsten weitgehend bewaldeten Mittelgebirgslandschaft sowie das stark bewegte Relief charakterisiert wird, • zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter als Grundlage für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, • zur Bewahrung und Entwicklung der Landschaft aufgrund ihrer besonderen Eignung und Bedeutung für landschaftsbezogene Erholung.	

Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 4711 Q 1 (2024)

Zusätzlich zu den Artangaben des LANUV wurde am 10.09.2024 die Internetseite des Säugetieratlas NRW für das genannte Messtischblatt ausgewertet. Demnach liegen für das genannte Messtischblatt keine Daten für Beobachtungen von planungsrelevanten Säugetieren vor.

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 02. September 2024 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Gemeinde Schalksmühle,
- Biologische Station, Naturschutzzentrum Märkischer Kreis e.V.,
- BUND Märkischer Kreis,
- Märkischer Kreis - Naturschutz und Landschaftspflege,
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Der Kreisverband des NABU Märkischer Kreis führt keinerlei Erhebungen durch, so dass von einer Abfrage abgesehen werden kann.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Gemeinde Schalksmühle: „Außer, dass die Flächen für den hier überall vorkommenden Rotmilan als Nahrungshabitat dienen, liegen der Gemeinde Schalksmühle keine einschlägigen Erkenntnisse vor.“

Biologische Station, Naturschutzzentrum Märkischer Kreis e.V.: keine Rückmeldung

BUND Märkischer Kreis: keine Rückmeldung

Märkischer Kreis - Naturschutz und Landschaftspflege: keine Rückmeldung

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: keine Rückmeldung

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Bei dem Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass die zu bebauende Grünlandfläche an den bebauten Siedlungsrand und eine stark befahrene Straße grenzt und die Eingriffsfläche des Bebauungsplanes relativ gering ist. Aufgrund der bestehenden anthropogenen Nutzung der umliegenden Flächen können erhebliche zusätzliche betriebsbedingte Wirkungen durch die Neubebauung auf die Fauna von vornherein ausgeschlossen werden. Es ist aufgrund der angrenzenden Bebauung sowie der Straßen vielmehr von einem siedlungsangepassten Artenspektrum auszugehen. Des Weiteren finden sich keine Waldflächen sowie Fließ- bzw. Stillgewässer im Plangebiet. Der Bereich der geplanten FNP-Änderung bleibt hinsichtlich der Nutzungs- und Grünstrukturen erhalten. Hier ist lediglich als Projektwirkung ein ggf. zukünftiger Abriss des Feuerwehrgebäudes artenschutzrechtlich zu bewerten.

Avifauna

Aufgrund dieser Faktoren bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen und ungestörten Lebensräume für die auf Basis des Messtischblattes angegebenen **typischen Wald- und Altholzbewohner** Habicht, Sperber, Waldohreule, Waldlaubsänger, Mäusebussard, Kleinspecht, Schwarzspecht, Rotmilan, Weidenmeise, Wespenbussard, Grauspecht, Waldschnepfe und Waldkauz. Laut der Gemeinde Schalksmühle, dienen die Flächen für den hier überall vorkommenden Rotmilan als Nahrungshabitat. Außerdem befindet sich südlich des Plangebietes ein Waldgebiet. Eine Funktion der Freiflächen im Plangebiet als Nahrungshabitat für Eulen und Greifvogelarten ist möglich. Gemäß MKULNV 2010 unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern es sich nicht um essenzielle Habitatelemente handelt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUV 2024). Das weitere Umfeld ist von großflächigen Grünland- und Ackerflächen geprägt, so dass weiterhin Flächen zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Weiterhin können als **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** Turmfalke, Schleiereule, und Wanderfalke ausgeschlossen werden, da diese Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchtürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen nutzen, welche hier nicht vorhanden sind. Mehlschwalben können dagegen nicht ausgeschlossen werden, da entsprechende Schwalbennester am Feuerwehrgebäude vorhanden sind. Zudem wurden Rauchschwalben fliegend im Plangebiet gesichtet. Nistplätze liegen im Plangebiet nicht vor. Hinsichtlich der Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Von den Gebäudebrütern wird die Mehlschwalbe weiter betrachtet.

Da das Plangebiet keine Gewässer enthält, ist das Vorkommen der **Gewässerarten** Eisvogel und Teichhuhn auszuschließen. Das Plangebiet stellt kein geeignetes Habitat für gewässergebundenen Arten dar.

Als Brutvögel des **Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft** werden die Arten Feldlerche, Feldschwirl und Feldsperling angegeben. Offenlandarten bevorzugen zumeist Freiflächen mit ausreichendem Abstand zu angrenzenden Gehölzen und Gebäuden, um freie Sicht auf ggf. auftretende Prädatoren zu haben. Siedlungsbereiche und Gehölze werden wegen ihrer Silhouettenwirkung gemieden. Die Feldlerche bevorzugt niedrige oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont (LANUV 2024). Der Abstand zu Einzelgehölzen sollte mehr als 50 m betragen, zu Baumreihen mehr als 120 m und zu geschlossenen Gehölzkulissen mehr als 150 m. Einzelne Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß (LANUV 2024). Die Grünlandfläche ist von geringer Größe und grenzt im Südwesten direkt an Wohnbebauung bzw. im Süden an die Gebäude der Feuerwehr und der Schule. Die Fläche liegt vollständig innerhalb des Meideabstandes von 150 m zu entsprechenden geschlossenen Silhouetten, so dass das Grünland nicht als Brutplatz für die Feldlerche geeignet ist. Hinzu kommen die deutlichen Störungen durch den Verkehr der angrenzenden Straßen. Vorkommen der Feldlerche werden hier ausgeschlossen. Für den Feldschwirl sollte die Vegetation im Bruthabitat mindestens 20-30 cm hoch sein. Reine Schilfbestände oder Grasfluren ohne höhere Strukturen werden gemieden (NWO 2024), weshalb ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann. Der Feldsperling besiedelt halboffene Agrarlandschaften und meidet städtische Bereiche. Er wählt als Höhlenbrüter seine Neststandorte in hof- und dorfnahe Bäumen, Obstbäumen und Gehölz- bzw. Waldrändern (NWO 2024). Ein Vorkommen im Plangebiet (z. B. Nistkästen an der Feuerwehr) ist nicht auszuschließen, so dass die Art weiter betrachtet wird.

Als **Gehölz- und Gebüschbrüter** werden die Arten Baumpieper, Bluthänfling, Neuntöter, Star (u. a. auch Nischen in Gebäuden) und Girlitz angegeben. Der Girlitz bevorzugt trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen (LANUV 2024). Ein Vorkommen des Girlitzes ist in dem ländlich geprägten Plangebiet und der Umgebung unwahrscheinlich. Typische Brutgebiete des Baumpiepers sind: aufgelockerte, sonnige Waldränder (gerne am Rand von Abgrabungen), Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen, Heide- und Moorflächen mit Einzelgehölzen, lichte Laub- und Nadelwälder, Auwälder, Feldgehölze und Streuobstbestände mit Bracheanteilen. Neuntöter brüten in offenen und halboffenen Landschaften mit Hecken, Sträuchern oder Einzelbäumen. Bevorzugt werden Heckenlandschaften mit Weißdorn, Brombeere und Schlehe in extensiv genutztem Grünland. Der Bluthänfling ist u. a. auf Feldgehölzen, Hecken und Gebüsch sowie verwilderten Gärten und Parkanlagen anzutreffen (LANUV 2024). Vorkommen der Arten Baumpieper, Neuntöter und Girlitz sind in der westlich vom Plangebiet gelegenen Umgebung nicht auszuschließen. Allerdings ist davon auszugehen, dass keine Störungen von den Eingriffsbereichen im Bereich des Bebauungsplanes auf mögliche Nisthabitate der drei Arten ausgehen. Stare gelten als Kulturfolger und brüten u. a. in Baumhöhlen mit angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Sie brüten durch bereitgestellte Nisthilfen immer häufiger in Ortschaften (LANUV 2024). Aufgrund der vorhandenen Nistkästen ist ein Vorkommen des Kulturfolgers sowie von nicht planungsrelevanten Vogelarten nicht auszuschließen, so dass der Star weiter betrachtet wird.

Fledermäuse

Es liegen Hinweise auf das Vorkommen von 4 Fledermausarten vor, zu denen sowohl gebäudebewohnende als auch waldbewohnende Arten gehören. Auf Messtischblattbasis wird das Vorkommen der Zwergfledermaus, der Wasserfledermaus, des Großen Mausohrs und des Braunen Langohrs angegeben.

Den **gebäudebewohnenden** Arten Zwergfledermaus, Großes Mausohr und Braunes Langohr. Genügen im Allgemeinen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rollladenkästen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Jedoch nutzten alle genannten Arten auch Baumhöhlen sowie Nistkästen als Quartiere, z. B. als Balzquartiere (LANUV 2024). Ein Vorkommen von Fledermäusen am bestehenden Feuerwehrgebäude ist nicht auszuschließen, wobei Tagesverstecke in den Spalten der Schindelverkleidung in Frage kommen. Insgesamt können artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen bei Realisierung der Planung nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass die Arten im Kapitel 2.2 weiter betrachtet werden.

Die Wasserfledermaus gehört zu den **waldbewohnenden Fledermausarten**. Sie nutzen zumeist Spalten und Höhlungen an Bäumen als Quartiere (LANUV 2024). Das Vorkommen von Höhlenbäumen im Gehölzaufwuchs und im Waldbereich südlich des Schulgeländes ist nicht auszuschließen. Allerdings sind diese Bereiche von keinen Eingriffen betroffen. Waldbewohnende Fledermausarten werden daher nicht weiter betrachtet.

Ggf. nutzen Fledermausarten das Plangebiet zur Nahrungssuche. Gemäß MKULNV 2010 unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern es sich nicht um essenzielle Habitatslemente handelt. Von essenziellen Nahrungshabitaten ist hier nicht auszugehen. Trotz des Neubaus der Feuerwache bleiben insgesamt noch ausreichend große Offenlandbereiche im Umfeld als Jagdhabitate vorhanden. Zudem ist auch bei Durchführung der Planung weiterhin eine Nahrungssuche im Plangebiet vor allem im südlichen Bereich möglich.

Reptilien

Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme (LANUV 2024). Das Plangebiet bietet keine passenden Habitatbedingungen für die Schlingnatter, daher wird diese nicht weiter betrachtet.

Zusammenfassend können Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Zwergfledermaus,
- Großes Mausohr,
- Braunes Langohr,
- Mehlschwalbe,
- Feldsperling,
- Star und

- nicht planungsrelevante Vogelarten.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)

Für die oben aufgeführten Arten wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (Verlust der Grünlandfläche, ggf. Abriss des alten Feuerwehrgebäudes) bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Hervorzuheben ist hier, dass im Bereich des geplanten Feuerwehrneubaus, also im **Bebauungsplan Nr. 31** eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten von vornherein ausgeschlossen werden kann, da der Geltungsbereich keiner der geprüften Arten einen geeigneten Lebensraum bietet. Bezüglich des Bebauungsplanverfahrens kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Es werden keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Im Bereich der **22 Flächennutzungsplanänderung** der Gemeinde Schalksmühle, sind artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen nur im Bereich des ggf. zukünftigen Abrisses des Feuerwehrgebäudes möglich, da hier ein Brutplatzangebot für Vogelarten sowie ein Quartierpotenzial für Fledermäuse besteht. Nachfolgend werden die Auswirkungen im Zuge eines etwaigen Gebäudeabrisses bewertet und erforderliche Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen benannt.

Die vorgefundenen Einflugmöglichkeiten am Feuerwehrgebäude bieten ein allgemeines Potenzial für die genannten **Fledermausarten**. Tötungen können sich durch eine Zerstörung von Quartieren im Rahmen der Baufeldräumung, im vorliegenden Fall durch den Abriss ergeben, sofern sich zum Abrisszeitpunkt Fledermäuse im Quartier befinden. Daher ist vor Beginn des Gebäuderückbaus das Gebäude durch eine faunistische Fachkraft auf eine etwaige aktuelle Besiedlung / Neubesiedlung durch Fledermäuse zu kontrollieren (Detektorkontrolle). Die Detektorkontrolle müssen während der Aktivitätszeit von Fledermäusen, also zwischen April bis Oktober stattfinden, da diese Vorgehensweise am besten geeignet ist, um zeitnah vor einem Abriss Quartiere nachzuweisen bzw. sicher ausschließen zu können. Sollten bei dieser Kontrolle Ein- bzw. Ausflüge von Fledermäusen beobachtet werden, kann ein Abriss nicht erfolgen und es ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzustimmen. Wenn kein Nachweis erfolgt, steht einem zeitnahen Abriss nichts entgegen. Sollte dies nicht möglich und ein Abriss in den Wintermonaten geplant sein, können alternativ alle Fassadenverkleidungen (z. B. Schieferschindeln), unter Begleitung eines Fledermaussachkundigen, händisch demontiert werden und weitere Spalten und Nischen mittels eines Endoskops auf Fledermausbesatz überprüft werden.

Die genannten Maßnahmen sind wirksam, um baubedingte Tötungen von Fledermäusen von vornherein ausschließen zu können. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann dadurch allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Da vom Boden aus nicht ersichtlich ist, ob die Bereiche mit Nischen und Spalten eine ausreichende Tiefe und damit Eignung als Fledermausquartier aufweisen, wird vorsorglich die Installation von Fledermauskästen an dem neuen Gebäude oder im Umfeld empfohlen, um das Quartierpotenzial auf dem gleichen Niveau zu halten. In Anlehnung an die aktuellen Leitfäden und Angaben des LANUV wird ein Ausgleich über 10 Fledermauskästen empfohlen. Bei einem Nachweis von Fledermausquartieren am Gebäude ist ein Ausgleich über Fledermauskästen zwingend erforderlich.

Hinsichtlich des Vorkommens von **Mehlschwalben und potenziell der weiteren planungsrelevanten Vogelarten** Star und Feldsperling sowie nicht planungsrelevanter Vogelarten kann im Zuge der Realisierung der Planung ein Brutplatzverlust im Falle eines Abrisses des Feuerwehrgebäudes entstehen.

Im Allgemeinen kann eine Tötung durch eine Zerstörung von Nestern und Gelegen über eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September, vermieden werden. Die beiden Nistkästen am Feuerwehrgebäude sind ebenfalls außerhalb der Brutzeit umzuhängen. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung dieser üblichen Maßnahme vermieden.

Die genannte Maßnahme ist wirksam, um baubedingte Tötungen von Brutvögeln von vornherein ausschließen zu können. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann dadurch allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen werden. An dem Feuerwehrgebäude wurden insgesamt 7 Mehlschwalbennester nachgewiesen sowie zwei weitere Bereiche mit ehemals vorhandenen Nestern erfasst. Wie viele Brutpaare jedes Jahr das Gebäude nutzen, kann aktuell nicht geklärt werden. Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes wird von bis zu 10 Mehlschwalbenbrutpaaren je Saison ausgegangen. Vor einem Abriss ist es zwingend erforderlich für diese Brutpaare einen vorgezogenen Ausgleich zu schaffen. Eine geeignete Maßnahme stellt die Anbringung von Kunstnestern an dem Feuerwehrneubau oder anderen angrenzenden Gebäuden, wie dem Schulgebäude dar. Gemäß des Artenschutzleitfadens, sind je betroffenem Brutpaar 2 artspezifische geeignete Nisthilfen, in Summe also 20 Nisthilfen zu montieren. Wichtig ist, dass die Maßnahme im Umfeld realisiert wird und vor dem Abriss umgesetzt wird, damit ein Ausweichlebensraum angeboten wird. Die Maßnahme ist kurzfristig wirksam. Es wird empfohlen, an dem Feuerwehrneubau bereits 10 Nisthilfen zu montieren und weitere 10 bei Bedarf an dem angrenzenden Schulgebäude.

Außerdem können die vorhandenen Nistkästen von allgemein häufigen Vogelarten, wie auch von planungsrelevanten Arten, wie Star und Feldsperling genutzt werden. Auch bezüglich dieser Arten sollte im Vorfeld des Abrisses ein Ausgleich vorgesehen werden. Dies kann erfolgen, indem die vorhandenen Kästen umgehängt werden, so dass kein Verlust eintritt. Sollten die Kästen in keinem guten Zustand mehr sein, wird empfohlen stattdessen geeignete neue Kästen zu verwenden. Förderlich wäre auch die Anzahl an Vogelnistkästen zu erhöhen, dies ist aber artenschutzrechtlich nicht zwingend erforderlich.

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.

2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Vor Beginn des Gebäuderückbaus ist das Gebäude durch eine faunistische Fachkraft auf eine etwaige aktuelle Besiedlung / Neubesiedlung durch Fledermäuse zu kontrollieren (Detektorkontrolle). Die Detektorkontrolle müssen während der Aktivitätszeit von Fledermäusen, also zwischen April bis Oktober stattfinden. Sollten bei dieser Kontrolle Ein- bzw. Ausflüge von Fledermäusen beobachtet werden, kann ein Abriss nicht erfolgen und es ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzustimmen. Wenn kein Nachweis erfolgt, steht einem zeitnahen Abriss nichts entgegen. Sollte dies nicht möglich und ein Abriss in den Wintermonaten geplant sein, können alternativ alle Fassadenverkleidungen (z. B. Schieferschindeln), unter Begleitung eines Fledermaussachkundigen, händisch demontiert werden und weitere Spalten und Nischen mittels eines Endoskops auf Fledermausbesatz überprüft werden.

- Vorsorglich wird die Installation von Fledermauskästen an dem neuen Gebäude oder im Umfeld empfohlen, um das Quartierpotenzial auf dem gleichen Niveau zu halten. In Anlehnung an die aktuellen Leitfäden und Angaben des LANUV wird ein Ausgleich über 10 Fledermauskästen empfohlen. Bei einem Nachweis von Fledermausquartieren am Gebäude ist ein Ausgleich über Fledermauskästen zwingend erforderlich.
- Die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen, Abriss des Feuerwehrgebäudes) hat zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September, zu erfolgen.
- Die beiden Nistkästen am Feuerwehrgebäude sind ebenfalls außerhalb der Brutzeit umzuhängen.
- Vor einem Abriss ist es zwingend erforderlich für die Brutpaare von Mehlschwalben einen vorgezogenen Ausgleich zu schaffen. Eine geeignete Maßnahme stellt die Anbringung von Kunstnestern an dem Feuerwehrneubau oder anderen angrenzenden Gebäuden, wie dem Schulgebäude dar. Gemäß des Artenschutzleitfadens, sind je betroffenem Brutpaar 2 artspezifische geeignete Nisthilfen, in Summe also 20 Nisthilfen zu montieren. Wichtig ist, dass die Maßnahme im Umfeld realisiert wird und vor dem Abriss umgesetzt wird, damit ein Ausweichlebensraum angeboten wird. Die Maßnahme ist kurzfristig wirksam. Es wird empfohlen, an dem Feuerwehrneubau bereits 10 Nisthilfen zu montieren und weitere 10 bei Bedarf an dem angrenzenden Schulgebäude.
- Auch bezüglich der vorhandenen Vogelnistkästen sollte im Vorfeld des Abrisses ein Ausgleich vorgesehen werden. Dies kann erfolgen, indem die vorhandenen Kästen umgehängt werden, so dass kein Verlust eintritt. Sollten die Kästen in keinem guten Zustand mehr sein, wird empfohlen stattdessen geeignete neue Kästen zu verwenden. Förderlich wäre auch die Anzahl an Vogelnistkästen zu erhöhen, dies ist aber artenschutzrechtlich nicht zwingend erforderlich.

3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Gemeinde Schalksmühle beabsichtigt am Nordrand der Ortslage Spormecke, im Bereich des Abzweiges der Straße Klagebach (K 36) von der Heedfelder Straße (L 561) den Bebauungsplanes Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ aufzustellen. Ziel und Zweck der Gesamtplanung ist es, für die Einheit Hülscheid der freiwilligen Feuerwehr Schalksmühle einen neuen Standort zu schaffen, da das alte Gerätehaus nicht mehr den aktuellen Anforderungen an ein modernes und sicher nutzbares Feuerwehrgebäude genügt. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wird eine gemeinsame Artenschutzprüfung der Stufe I zur FNP-Änderung und zum B-Plan erstellt. Um die artenschutzrechtlichen Belange vollumfänglich zu berücksichtigen wird der größere Planbereich der 22. Flächennutzungsplanänderung nachfolgend als Plangebiet berücksichtigt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Flächengröße von ca. 0,79 ha. Die Flächennutzungsplanänderung ist größer gefasst und weist eine Fläche von ca. 2,15 ha auf.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitataignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 10.09.2024 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet liegt im Nordosten von Schalksmühle am Ortsteil Hülscheid und umfasst zentral die freiwillige Feuerwehr Hülscheid und die Grundschule Spormecke sowie im nördlichen und südlichen Bereich unbebaute

Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Das Umfeld ist überwiegend durch Ackerfelder und Grünland geprägt. Westlich grenzt eine Wohnsiedlung an. Südlich vom Plangebiet befindet sich eine Waldfläche. Nördlich der Feuerwehrwache und der Straße Klagebach liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31, welcher eine Grünlandfläche beinhaltet.

Das Schul- und Feuerwehrgelände umfasst etwa 1 ha und ist überwiegend versiegelt. Das Feuerwehrgebäude besteht aus einem älteren Teil mit Natursteinfassade und einem neueren Teil mit Putzfassade. An der Vorderseite des Gebäudes wurden Spuren ehemaliger Schwalbennester registriert. Im Dachbereich sind Schindelfronten vorhanden, die für Fledermäuse als Versteckmöglichkeit dienen können. An einer Stelle unter dem Dachvorsprung wurde eine Einflugstelle mit Vogelkots Spuren registriert. Unter den Dachvorsprüngen der Gebäuderückseite sind insgesamt 7 Schwalbennester vorhanden. Des Weiteren hängen zwei Vogelnistkästen unter den Dachvorsprüngen.

Südlich des Feuerwehrgebäudes steht das einstöckige Nebengebäude der Grundschule mit einem Flachdach. Östlich befindet sich das Schulhauptgebäude, welches denkmalgeschützt ist. Südöstlich der Schule und der Straße „Spormecke“ setzt sich die Fläche der geplanten FNP-Änderung mit einer Grünlandfläche und einer Pferdeweide fort. Während der Begehung wurden folgende Zufallsbeobachtungen gemacht: Rabenkrähe, Ringeltaube, Elster, Dohle, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Hausrotschwanz.

Die Planung sieht den Bau eines neuen Gebäudes der freiwilligen Feuerwehr Schalksmühle im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ vor. Östlich wird entlang der „Heedfelder Straße“ eine 14 m breiter Pflanzstreifen zur Eingrünung festgesetzt. Außerdem sind eine Dachbegrünung und Baumpflanzungen auf der Parkplatzfläche vorgesehen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt den neuen Standort des geplanten Feuerwehrgerätehauses als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Für den Bereich ist eine Änderung der Darstellung in eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ vorgesehen. Um die Neuausweisung zu kompensieren, wird südlich der Grundschule Spormecke eine ca. 1,4 ha große „Fläche für den Gemeinbedarf“ zurückgenommen und künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die zurückgenommene Fläche war ursprünglich insbesondere für eine Erweiterung der Grundschule Spormecke vorgesehen. Durch den Umzug der Feuerwehr kann der bisherige Standort des Feuerwehrgerätehauses für die geplante Schulerweiterung genutzt werden.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ist der Verlust der Grünlandfläche im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31 von Bedeutung. Hinsichtlich der 22. FNP-Änderung ist im übrigen Bereich von einem Erhalt der bestehenden Nutzungs- und Grünstrukturen auszugehen. Es kann lediglich nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft das bestehende Feuerwehrgebäude abgerissen wird, um die Flächen stattdessen für eine Schulerweiterung zu nutzen. Bei einem etwaigen Abriss sind Tötungen von Fledermäusen und Brutvögeln sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich, so dass auch diese Projektwirkung nachfolgend weiter bewertet wird.

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Bei dem Plangebiet ist zu berücksichtigen, dass die zu bebauende Grünlandfläche an den bebauten Siedlungsrand und eine stark befahrene Straße grenzt und die Eingriffsfläche des Bebauungsplanes relativ gering ist. Aufgrund der bestehenden anthropogenen Nutzung der umliegenden Flächen können erhebliche zusätzliche betriebsbedingte Wirkungen durch die Neubebauung auf die Fauna von vornherein ausgeschlossen werden. Es ist aufgrund der angrenzenden Bebauung sowie der Straßen vielmehr von einem siedlungsangepassten Artenspektrum auszugehen. Des Weiteren finden sich keine Waldflächen sowie Fließ- bzw. Stillgewässer im Plangebiet. Der Bereich der geplanten FNP-Änderung bleibt hinsichtlich der Nutzungs- und Grünstrukturen erhalten. Hier ist lediglich als Projektwirkung ein ggf. zukünftiger Abriss des Feuerwehrgebäudes artenschutzrechtlich zu bewerten.

Zusammenfassend können Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Braunes Langohr, Mehlschwalbe, Feldsperling, Star und nicht planungsrelevante Vogelarten.

Für die oben aufgeführten Arten wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (Verlust der Grünlandfläche, ggf. Abriss des alten Feuerwehrgebäudes) bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen. Hervorzuheben ist hier, dass im Bereich des geplanten Feuerwehrneubaus, also im Bebauungsplan Nr. 31 eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten von vornherein ausgeschlossen werden kann, da der Geltungsbereich keiner der geprüften Arten einen geeigneten Lebensraum bietet. Bezüglich des Bebauungsplanverfahrens kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Es werden keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Im Bereich der 22 Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Schalksmühle, sind artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen nur im Bereich des ggf. zukünftigen Abrisses des Feuerwehrgebäudes möglich, da hier ein Brutplatzangebot für Vogelarten sowie ein Quartierpotenzial für Fledermäuse besteht. Nachfolgend werden die Auswirkungen im Zuge eines etwaigen Gebäudeabrisses bewertet und erforderliche Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen benannt.

Die vorgefundenen Einflugmöglichkeiten am Feuerwehrgebäude bieten ein allgemeines Potenzial für die genannten Fledermausarten. Tötungen können sich durch eine Zerstörung von Quartieren im Rahmen der Baufeldräumung, im vorliegenden Fall durch den Abriss ergeben, sofern sich zum Abrisszeitpunkt Fledermäuse im Quartier befinden. Daher ist vor Beginn des Gebäuderückbaus das Gebäude durch eine faunistische Fachkraft auf eine etwaige aktuelle Besiedlung / Neubesiedlung durch Fledermäuse zu kontrollieren (Detektorkontrolle). Die Detektorkontrolle müssen während der Aktivitätszeit von Fledermäusen, also zwischen April bis Oktober stattfinden. Sollten bei dieser Kontrolle Ein- bzw. Ausflüge von Fledermäusen beobachtet werden, kann ein Abriss nicht erfolgen und es ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzustimmen. Wenn kein Nachweis erfolgt, steht einem zeitnahen Abriss nichts entgegen. Sollte dies nicht möglich und ein Abriss in den Wintermonaten geplant sein, können alternativ alle Fassadenverkleidungen (z. B. Schieferschindeln), unter Begleitung eines Fledermaussachkundigen, händisch demontiert werden und weitere Spalten und Nischen mittels eines Endoskops auf Fledermausbesatz überprüft werden.

Die genannten Maßnahmen sind wirksam, um baubedingte Tötungen von Fledermäusen von vornherein ausschließen zu können. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann dadurch allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Da vom Boden aus nicht ersichtlich ist, ob die Bereiche mit Nischen und Spalten eine ausreichende Tiefe und damit Eignung als Fledermausquartier aufweisen, wird vorsorglich die Installation von Fledermauskästen an dem neuen Gebäude oder im Umfeld empfohlen, um das Quartierpotenzial auf dem gleichen Niveau zu halten. In Anlehnung an die aktuellen Leitfäden und Angaben des LANUV wird ein Ausgleich über 10 Fledermauskästen empfohlen. Bei einem Nachweis von Fledermausquartieren am Gebäude ist ein Ausgleich über Fledermauskästen zwingend erforderlich.

Hinsichtlich des Vorkommens von Mehlschwalben und potenziell der weiteren planungsrelevanten Vogelarten Star und Feldsperling sowie nicht planungsrelevanter Vogelarten kann im Zuge der Realisierung der Planung ein Brutplatzverlust im Falle eines Abrisses des Feuerwehrgebäudes entstehen.

Im Allgemeinen kann eine Tötung durch eine Zerstörung von Nestern und Gelegen über eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September, vermieden werden. Die beiden Nistkästen am Feuerwehrgebäude sind ebenfalls außerhalb der

Brutzeit umzuhängen. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung dieser üblichen Maßnahme vermieden.

Die genannte Maßnahme ist wirksam, um baubedingte Tötungen von Brutvögeln von vornherein ausschließen zu können. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann dadurch allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen werden. An dem Feuerwehrgebäude wurden insgesamt 7 Mehlschwalbennester nachgewiesen sowie zwei weitere Bereiche mit ehemals vorhandenen Nestern erfasst. Wie viele Brutpaare jedes Jahr das Gebäude nutzen, kann aktuell nicht geklärt werden. Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes wird von bis zu 10 Mehlschwalbenbrutpaaren je Saison ausgegangen. Vor einem Abriss ist es zwingend erforderlich für diese Brutpaare einen vorgezogenen Ausgleich zu schaffen. Eine geeignete Maßnahme stellt die Anbringung von Kunstnestern an dem Feuerwehrneubau oder anderen angrenzenden Gebäuden, wie dem Schulgebäude dar. Gemäß des Artenschutzleitfadens, sind je betroffenem Brutpaar 2 artspezifische geeignete Nisthilfen, in Summe also 20 Nisthilfen zu montieren. Wichtig ist, dass die Maßnahme im Umfeld realisiert wird und vor dem Abriss umgesetzt wird, damit ein Ausweichlebensraum angeboten wird. Die Maßnahme ist kurzfristig wirksam. Es wird empfohlen, an dem Feuerwehrneubau bereits 10 Nisthilfen zu montieren und weitere 10 bei Bedarf an dem angrenzenden Schulgebäude.

Außerdem können die vorhandenen Nistkästen von allgemein häufigen Vogelarten, wie auch von planungsrelevanten Arten, wie Star und Feldsperling genutzt werden. Auch bezüglich dieser Arten sollte im Vorfeld des Abrisses ein Ausgleich vorgesehen werden. Dies kann erfolgen, indem die vorhandenen Kästen umgegangen werden, so dass kein Verlust eintritt. Sollten die Kästen in keinem guten Zustand mehr sein, wird empfohlen stattdessen geeignete neue Kästen zu verwenden. Förderlich wäre auch die Anzahl an Vogelnistkästen zu erhöhen, dies ist aber artenschutzrechtlich nicht zwingend erforderlich.

Da unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

FLADE, M. 1994 - Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.- IHW-Verlag, Eching.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2021 (MULNV) - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -“, Aktualisierung 2021. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Internetseiten

BfN 2024 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 09.09.2024.

LANUV 2024 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 09.09.2024.

LWL 2024- Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 10.09.2024.

NWO 2024 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 10.09.2024.

TIM-ONLINE 2024 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 09.09.2024.

5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 31 u. 22. FNP-Änd. "Feuerwehrgerätehaus Spormecke" in Schalksmühle

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Schalksmühle Antragstellung (Datum): 23.09.2024

Die Gemeinde Schalksmühle beabsichtigt am Nordrand der Ortslage Spormecke, im Bereich des Abzweiges der Straße Klagebach (K 36) von der Heedfelder Straße (L 561) den Bebauungsplanes Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ aufzustellen. Ziel und Zweck der Planung ist es, für die Einheit Hülscheid der freiwilligen Feuerwehr Schalksmühle einen neuen Standort zu schaffen. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wird eine gemeinsame Artenschutzprüfung der Stufe I zur FNP-Änderung und zum B-Plan erstellt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung